

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.09.2011
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0735/11</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.10.2011</b>	<b>Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wuppertaler Bühnen GmbH</b>		

### Grund der Vorlage

Einfügung des § 108a in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

### Beschlussvorschlag

Der Gesellschaftsvertrag der Wuppertaler Bühnen GmbH wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird der dritte Satz geändert in:

„Vier Mitglieder sind Arbeitnehmervertreter.“

2. In § 8 Abs. 1 wird der folgende vierte Satz hinzugefügt:

„Die Besetzung der Sitze der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.“

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

## **Begründung**

Durch die Einfügung des § 108a in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde geregelt, dass Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten von Unternehmen und Einrichtungen in Privatform, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50% beteiligt ist, möglich ist.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass der angemessene Einfluss der Gemeinde gegeben ist, wenn bei mehr als zwei von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung besetzt werden. Für die Besetzung ist im § 108a ein detailliert dargestellter Prozess vorgeschrieben. Wesentlich ist, dass die Arbeitnehmervertreter anhand einer Vorschlagsliste vom Rat der Stadt bestellt werden.

Bei der Wuppertaler Bühnen GmbH gibt es gemäß dem bestehenden Gesellschaftsvertrag bereits Arbeitnehmervertreter Aufsichtsrat. Die Arbeitnehmervertreter besetzen vier von zwölf Sitzen im Aufsichtsrat; dies ist ein Drittel der Sitze. Damit entspricht die Anzahl der Sitze der Arbeitnehmervertreter der Neuregelung und kann unverändert bestehen bleiben.

Die Besetzung der Sitze der Arbeitnehmervertreter geschieht nach bestehendem Gesellschaftsvertrag aufgrund der Entsendung durch den Betriebsrat. Diese Regelung ist nicht im Einklang mit der Neuregelung, die zwingend eine Bestellung durch den Rat der Stadt vorschreibt. Daher ist der Gesellschaftsvertrag entsprechend anzupassen.

Aus der in der Anlage befindlichen Synopse ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages ersichtlich.

## **Demografie-Check**

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

## **Anlagen**

Synopse